

**sv**group

BVG-Stiftung  
der SV Group

## **Vorsorgereglement**

gültig ab 1. Januar 2015

(Stand am 1. Januar 2017)



# Inhaltsverzeichnis

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsnatur und Zweck
- Art. 2 Begriffe und Abkürzungen
- Art. 3 Kreis der Versicherten
- Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung, Nachdeckung
- Art. 5 Informations- und Mitwirkungspflichten
- Art. 6 Meldepflichten der Arbeitgeber
- Art. 7 Informationspflichten der BVG-Stiftung

## 2 Finanzierung

- Art. 8 Versicherter Lohn
- Art. 9 Weiterversicherung des versicherten Lohns
- Art. 10 Beiträge
- Art. 11 Einkauf
- Art. 12 Zusatzsparkonto
- Art. 13 Verwendung des Zusatzsparkontos

## 3 Vorsorgeleistungen

### 3.1 Allgemeines

- Art. 14 Auszahlung der Vorsorgeleistungen
- Art. 15 Anpassung der Renten
- Art. 16 Kürzung von Todesfall- und Invalidenleistungen
- Art. 16a Kürzung von Altersleistungen
- Art. 17 Kürzung der Leistungen
- Art. 18 Haftpflichtige Dritte
- Art. 19 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

### **3.2 Altersleistungen**

- Art. 20 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt
- Art. 21 Vorzeitiger Altersrücktritt
- Art. 22 Aufgeschobener Altersrücktritt
- Art. 23 Altersrücktritt in Teilschritten
- Art. 24 Sparguthaben
- Art. 25 Höhe der Altersrente
- Art. 26 Alterskinderrente
- Art. 27 Alterskapital
- Art. 28 Überbrückungsrente

### **3.3 Todesfalleleistungen**

- Art. 29 Witwen und Witwer
- Art. 30 Eingetragene Partnerinnen oder Partner
- Art. 31 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner
- Art. 32 Waisen
- Art. 33 Beginn und Ende des Rentenanspruchs

### **3.4 Invalidenleistungen**

- Art. 34 Leistungsanspruch
- Art. 35 Höhe der Invalidenrente
- Art. 36 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente
- Art. 37 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung
- Art. 38 Invalidenkinderrente
- Art. 39 Verrechnung mit Leistungen der IV

## **4 Austrittsleistungen**

Art. 40 Austritt

Art. 41 Wohneigentumsförderung

## **4a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft**

Art. 42 Grundsatz

Art. 42a Vorsorgeausgleich

## **5 Schlussbestimmungen**

Art. 43 Übergangsbestimmungen

Art. 44 Lücken im Reglement

Art. 45 Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 46 Künftige Änderungen

Art. 47 Rechtspflege

Art. 48 Massgebender Reglementstext

Art. 49 Inkrafttreten

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen BVG-Stiftung der SV Group (im Folgenden: BVG-Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

<sup>2</sup> Die BVG-Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des L-GAV für die SV Group und die mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen.

<sup>3</sup> Um die Mindestbestimmungen des L-GAV einhalten zu können, werden die Leistungen der BVG-Stiftung teilweise erhöht.

<sup>4</sup> Die BVG-Stiftung bietet keine freiwillige Versicherung im Sinne von Art. 46 f. BVG an.

<sup>5</sup> Das Vorsorgereglement regelt die Leistungen und deren Finanzierung. Die Regelung der Organisation erfolgt in einem separaten Reglement.

## Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

AHV Arbeitgeber	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung SV Group und die weiteren angeschlossenen Arbeitgeber
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Systematische Samm- lung des Bundesrechts: SR 830.1)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Sys- tematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.40)

BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.441.1)
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 211.231)
Eintrittsschwelle	definiert die Untergrenze des versicherungspflichtigen Jahreseinkommens
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.425)
IV	Eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.20)
Koordinationsabzug	der zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht versicherte Teil des anrechenbaren Jahreslohnes
L-GAV	Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
Nicht eingetragene Partnerschaft	bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, die nicht als eingetragene Partnerschaft zu qualifizieren ist

OR	Obligationenrecht (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 220)
Rentnerin, Rentner	Person, die Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente der BVG-Stiftung hat
Versicherte, versicherte Personen	Arbeitnehmende, die beitragspflichtig sind oder den Altersrücktritt aufgeschoben haben
Vorsorgeplan	Reglement mit spezifischen Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement
VR	Vorsorgereglement
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 210)
Zusatzsparkonto	Separates Konto zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

### Art. 3 Kreis der Versicherten

<sup>1</sup> Versichert werden Arbeitnehmende, deren anrechenbarer Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter.

<sup>2</sup> Nicht versichert werden:

- a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten bleibt Abs. 3;
- b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, welche im Sinne von Art. 26a BVG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

- <sup>3</sup> Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen werden versichert, wenn:
- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
  - b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall sind sie ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt die Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

#### **Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung, Nachdeckung**

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt, indem die im Vorsorgeplan genannten Voraussetzungen für die Aufnahme in die BVG-Stiftung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet, wenn:

- a) das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird;
- b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c) die Eintrittsschwelle unterschritten und der bisherige versicherte Lohn nicht weiterversichert wird (Art. 9 Abs. 2 und 3 VR).

<sup>3</sup> Auf Verlangen der versicherten Person kann die Versicherung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.

<sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Arbeitnehmenden während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der BVG-Stiftung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

## Art. 5 Informations- und Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner haben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken und die BVG-Stiftung über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.

<sup>2</sup> Bei Eintritt in die BVG-Stiftung haben die Versicherten insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die BVG-Stiftung überwiesen werden;
- b) alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die BVG-Stiftung weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Personen, die Leistungen beanspruchen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a) sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b) sie haben alle in Frage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind.

<sup>4</sup> Personen, die Leistungen beziehen, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben die BVG-Stiftung unverzüglich über jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu informieren.

<sup>5</sup> Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen oder empfangen, den Informations- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die BVG-Stiftung die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren. Die BVG-

Stiftung mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein.

## **Art. 6 Meldepflichten der Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber liefern der BVG-Stiftung rechtzeitig alle für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber haften für Schäden, die der BVG-Stiftung wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

## **Art. 7 Informationspflichten der BVG-Stiftung**

<sup>1</sup> Die Versicherten erhalten jährlich:

- a) einen Vorsorgeausweis, der sie über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und ihr Sparguthaben informiert;
- b) eine Kurzfassung des Jahresberichts mit Angaben über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

<sup>2</sup> Im Freizügigkeitsfall erstellt die BVG-Stiftung eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin (Art. 8 FZG).

<sup>3</sup> Die BVG-Stiftung hält die Austrittsleistungen für die in Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV genannten Zeitpunkte fest und teilt diese Angaben im Freizügigkeitsfall der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

<sup>3bis</sup> Die BVG-Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde.

<sup>4</sup> Auf Anfrage werden den Versicherten sowie den Rentnerinnen und Rentnern der Jahresbericht sowie weitere notwendige Informationen abgegeben.

## 2 Finanzierung

### Art. 8 Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der anrechenbare Jahreslohn, die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug sowie der versicherte Lohn werden im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen können nicht bei der BVG-Stiftung versichert werden.

### Art. 9 Weiterversicherung des versicherten Lohns

<sup>1</sup> Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a Abs. 1 bis 3 OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

<sup>2</sup> Versicherte, deren Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, können die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns verlangen. Die Beiträge für diese Weiterführung gehen vollumfänglich zulasten der Versicherten.

<sup>3</sup> Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Weiterversicherung gemäss Abs. 2 unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende eines Kalendermonats zu beenden. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

### Art. 10 Beiträge

<sup>1</sup> Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten während der Versicherungsdauer, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahr Sparbeiträge sowie Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität.

- <sup>2</sup> Die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen im Total mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmenden.
- <sup>3</sup> Der Arbeitgeber schuldet der BVG-Stiftung die gesamten Beiträge. Diese sind monatlich zu überweisen, wenn in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart wird. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die BVG-Stiftung einen Verzugszins verlangen.

## Art. 11 Einkauf

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. das Vorsorgekapital der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen werden in erster Linie dem Sparguthaben, in zweiter Linie dem Zusatzsparkonto der versicherten Person gutgeschrieben.
- <sup>2</sup> Vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann sich die versicherte Person mittels persönlicher Einlagen in die reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.
- <sup>3</sup> Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung nach Art. 41 Abs. 5 VR nicht mehr zulässig ist, und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- <sup>4</sup> Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, Tabelle A) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die BVG-Stiftung eingebracht hat;
  - b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 41 Abs. 5 VR nicht mehr zurückbezahlt werden können;

- c) Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen.

<sup>5</sup> Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person sich gemäss Abs. 4 in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

<sup>6</sup> Die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der persönlichen Einlagen durch die Steuerbehörden bleibt vorbehalten.

<sup>7</sup> Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

## **Art. 12 Zusatzsparkonto**

<sup>1</sup> Die Versicherten können unter Vorbehalt von Abs. 3 ein Zusatzsparkonto eröffnen, mit dem je nach Wahl der Versicherten finanziert wird:

- a) der Auskauf der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung;  
und / oder
- b) die Überbrückungsrente nach Art. 28 VR.

<sup>2</sup> Das Zusatzsparkonto wird durch Einkäufe der versicherten Person sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem von der BVG-Stiftung bestimmten Satz verzinst.

<sup>3</sup> Einkäufe der versicherten Person können dem Zusatzsparkonto nur gutgeschrieben werden, wenn gemäss Art. 11 VR keine Einkäufe mehr möglich sind.

- <sup>4</sup> Die persönliche Einlage auf das Zusatzsparkonto darf die Differenz zwischen dem voraussichtlichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzsparkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Art. 11 Abs. 4 Buchstaben a bis c VR, nicht übersteigen. Der voraussichtliche Betrag des Zusatzsparkontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
- a) der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58, wobei diese Differenz durch den im Alter 58 anwendbaren Umwandlungssatz dividiert und bis zum Alter des Versicherten am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert wird (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle D);
  - b) dem Jahresbetrag der maximalen Überbrückungsrente (nur von der versicherten Person finanziert), multipliziert mit der Anzahl Jahre, während derer eine Überbrückungsrente ausbezahlt werden kann und bis zum Alter der versicherten Person am Tag des Einkaufs mit dem technischen Zinssatz diskontiert (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle E).

<sup>5</sup> Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.

<sup>6</sup> Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des Zusatzsparkontos, 105% des Leistungsziels im ordentlichen Rücktrittsalter überschreiten, werden das Sparguthaben und das Zusatzsparkonto nicht mehr verzinst und keine Spargutschriften mehr geäufnet.

## **Art. 13 Verwendung des Zusatzsparkontos**

<sup>1</sup> Das Guthaben auf dem Zusatzsparkonto wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Vorsorgereglement bestimmten Leistungen ausgerichtet und wie folgt ausbezahlt:

- a) beim (teilweisen) Altersrücktritt: an die versicherte Person, nach deren Wahl in Form einer Erhöhung der Alters- und/oder als Überbrückungsrente oder in Kapitalform;
- b) bei Invalidität gemäss Art. 34 ff. VR: an die versicherte Person, in Kapitalform;

- c) bei Tod: an die Anspruchsberechtigten nach Art. 29 bzw. Art. 30 bzw. Art. 31, bei deren Fehlen an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 32 VR (bei mehreren Waisen zu gleichen Teilen), in Kapitalform;
- d) bei Austritt: an die versicherte Person gemäss Art. 40 VR.

<sup>2</sup> Die Leistungen an die versicherte Person sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105% des festgesetzten Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der BVG-Stiftung.

## 3 Vorsorgeleistungen

### 3.1 Allgemeines

#### Art. 14 Auszahlung der Vorsorgeleistungen

<sup>1</sup> Renten werden jeweils per Ende Monat auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat ausbezahlt.

<sup>2</sup> Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die BVG-Stiftung richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Witwen- bzw. Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der BVG-Stiftung.

<sup>4</sup> Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen ausbezahlt.

#### Art. 15 Anpassung der Renten

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat entscheidet jährlich aufgrund der finanziellen Möglichkeiten über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.

<sup>2</sup> Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 16 Kürzung von Todesfall- und Invalidenleistungen

<sup>1</sup> Todesfall- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

- <sup>2</sup> Für die Kürzung werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:
- a) Todesfall- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
  - b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
  - c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
  - d) Wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen.
- <sup>3</sup> Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:
- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
  - b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- <sup>4</sup> Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.
- <sup>5</sup> Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterbliebenen werden zusammen-gerechnet.
- <sup>6</sup> Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich verdienen würde.
- <sup>7</sup> Die BVG-Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

## Art. 16a Kürzung von Altersleistungen

- <sup>1</sup> Altersrenten gemäss Art. 36 Abs. 4 VR und entsprechende Alterskinderrenten werden gekürzt, falls sie mit Leistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung bzw. mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.
- <sup>2</sup> Die Leistungen der BVG-Stiftung werden weiterhin in gleichem Umfang ausgerichtet wie vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Insbesondere muss die BVG-Stiftung die Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden nicht ausgleichen.
- <sup>3</sup> Die gekürzten Leistungen der BVG-Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.
- <sup>4</sup> Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die BVG-Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- <sup>5</sup> Wird bei einer Ehescheidung eine Altersrente gemäss Art. 36 Abs. 4 VR nach dem ordentlichen Pensionierungsalter geteilt, wird der Rententeil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung weiterhin angerechnet.
- <sup>6</sup> Die BVG-Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

## **Art. 17 Kürzung der Leistungen**

Die BVG-Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

## **Art. 18 Haftpflichtige Dritte**

<sup>1</sup> Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die BVG-Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter ein. Im Übrigen sind Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten der BVG-Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.

<sup>2</sup> Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der BVG-Stiftung rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der BVG-Stiftung sistiert.

## **Art. 19 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die BVG-Stiftung kann von der Rückforderung absehen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die BVG-Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## 3.2 Altersleistungen

### Art. 20 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt

Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter der AHV. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

### Art. 21 Vorzeitiger Altersrücktritt

<sup>1</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht Anspruch auf eine Austrittsleistung hat.

<sup>2</sup> Bei betrieblichen Restrukturierungen sind frühere Altersrücktritte als nach Abs. 1 zulässig.

### Art. 22 Aufgeschobener Altersrücktritt

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus wird die Ausrichtung von Altersleistungen auf Antrag der versicherten Person bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben.

### Art. 23 Altersrücktritt in Teilschritten

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Jahreslohns um mindestens 30%, wobei die Resterwerbstätigkeit mindestens noch 30% Normalarbeitszeit betragen muss. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben wird entsprechend aufgeteilt.

## **Art. 24 Sparguthaben**

<sup>1</sup> Für die Versicherten wird mit Einlagen, Spargutschriften und Zinsen ein individuelles Sparguthaben gebildet, welches im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Spargutschriften wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>3</sup> Der Zinssatz für das Sparguthaben wird jährlich von der BVG-Stiftung aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf den Vermögensanlagen und der BVG-Vorgaben festgelegt.

## **Art. 25 Höhe der Altersrente**

<sup>1</sup> Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen und gemäss den Vorgaben des BVG und des L-GAV festgelegt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle B).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Teilung der Altersrente gemäss Art. 124a ZGB.

## **Art. 26 Alterskinderrente**

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Alterskinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

## Art. 27 Alterskapital

- <sup>1</sup> Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente bis zu 25% als einmaliges Alterskapital ausgerichtet. Art. 79b Abs. 3 BVG bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals ist der BVG-Stiftung mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Pensionierungszeitpunkt einzureichen.
- <sup>3</sup> Im Umfang des bezogenen Alterskapitals erlöschen alle Ansprüche der Versicherten und Hinterbliebenen gegenüber der BVG-Stiftung.
- <sup>4</sup> Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Ausrichtung des Alterskapitals nach Abs. 1 nur zulässig, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt oder die Zustimmung durch ein Gerichtsurteil ersetzt wird.

## Art. 28 Überbrückungsrente

- <sup>1</sup> Beim vorzeitigen Altersrücktritt kann für die Dauer bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter die Ausrichtung einer Überbrückungsrente beantragt werden. Die Überbrückungsrente darf höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entsprechen. Das Sparguthaben wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle C).
- <sup>2</sup> Die Kürzung des Sparguthabens entfällt im Umfang der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.

### 3.3 Todesfalleistungen

#### Art. 29 Witwen und Witwer

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der Rentnerin oder des Rentners:

- a) die Witwe oder der Witwer das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe, unter Anrechnung der vorangegangenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
- b) die Witwe oder der Witwer für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.

<sup>2</sup> Stirbt eine Rentnerin oder ein Rentner und erfüllt die Witwe oder der Witwer keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, besteht Anspruch auf eine Abfindung.

<sup>3</sup> Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten sowie der Abfindung wird im Vorsorgeplan festgelegt.

#### Art. 30 Eingetragene Partnerinnen oder Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie die Witwen oder Witwer.

#### Art. 31 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner

<sup>1</sup> Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts haben Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die überlebende Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf oder hat das 45. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. dem Rentner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt;

- b) weder die verstorbene noch die überlebende Person war im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend;
- c) die beiden Personen waren weder im 1. bis 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert noch standen sie in einem Stiefkindverhältnis;
- d) eine gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart;
- e) die überlebende Person bezieht weder eine Witwen- bzw. Witwerrente noch eine Partnerrente aus der obligatorischen oder weitergehenden beruflichen Vorsorge
- f) der Antrag auf Ausrichtung einer Partnerrente ist spätestens sechs Monate nach dem Todeszeitpunkt einzureichen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen der Witwen- bzw. Witwerrente.

<sup>3</sup> Witwen- oder Witwerrenten der AHV werden an die auszahlenden Leistungen angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil oder einem Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

## **Art. 32 Waisen**

<sup>1</sup> Die Kinder der verstorbenen Versicherten oder Rentnerinnen und Rentner haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>2</sup> Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

## **Art. 33 Beginn und Ende des Rentenanspruchs**

<sup>1</sup> Der Rentenanspruch entsteht:

- a) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern am ersten Tag des Folgemonats;
- b) beim Tod von Versicherten am folgenden Tag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

- <sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente bzw. auf eine Partnerrente erlischt:
- a) mit dem Tod der rentenberechtigten Person;
  - b) im Zeitpunkt in dem die rentenberechtigte Person heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
- <sup>3</sup> Die Partnerrente nach Art. 31 VR erlischt zudem fünf Jahre nach Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft.
- <sup>4</sup> Der Anspruch auf Waisenrenten erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70% invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

### **3.4 Invalidenleistungen**

#### **Art. 34 Leistungsanspruch**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- a) ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der IV wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und
- b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
- c) nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; und
- d) die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

#### **Art. 35 Höhe der Invalidenrente**

<sup>1</sup> Die Höhe der vollen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Personen haben Anspruch auf:

- a) eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;

- b) eine Dreiviertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 60% invalid sind;
- c) eine halbe Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens zur 50% invalid sind;
- d) eine Viertelsrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind.

<sup>3</sup> Die laufende Invalidenrente wird gekürzt, falls gestützt auf Art. 124 ZGB ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden muss. Die Kürzung entspricht der übertragenen Austrittsleistung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens für die Berechnung der ordentlichen Altersrente anwendbar war.

### **Art. 36 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente**

<sup>1</sup> Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der IV.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird solange aufgeschoben, wie die versicherte Person den vollen Lohn oder Krankentaggelder erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert sind.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Art. 37 VR bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Invalidenrente wird mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters in eine Altersrente gleicher Höhe umgewandelt.

### **Art. 37 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung**

<sup>1</sup> Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der BVG-Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

### **Art. 38 Invalidenkinderrente**

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

### **Art. 39 Verrechnung mit Leistungen der IV**

Richtet die BVG-Stiftung eine Invalidenrente aus, wird diese mit einer allfälligen Nachzahlung einer Rente der IV verrechnet.

## 4 Austrittsleistungen

### Art. 40 Austritt

<sup>1</sup> Versicherte, welche die BVG-Stiftung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres können die Versicherten nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

<sup>2</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 37 Abs. 1 und 2 VR Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Die Berechnung der Austrittsleistung bei Teil- oder Gesamtliquidation bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäss

- a) Art. 4 Abs. 2 FZG, wonach frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall eine Überweisung an die Aufnahmestelle erfolgt, sofern die versicherte Person keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes macht;
- b) Art. 5 Abs. 2 FZG, wonach eine Barauszahlung bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen nur zulässig ist, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

## Art. 41 Wohneigentumsförderung

- <sup>1</sup> Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.
- <sup>2</sup> Vorbezüge und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung können bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend gemacht werden.
- <sup>3</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin zum Vorbezug und jeder nachfolgenden Begründung eines Grundpfandrechts sowie der Verpfändung erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden.
- <sup>4</sup> Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet, anschliessend das Sparguthaben der versicherten Person. Eine allfällige Rückerstattung wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Sparguthaben gemäss Art. 15 BVG und dem übrigen Sparguthaben und dem Guthaben des Zusatzsparkontos zugeordnet.
- <sup>5</sup> Rückzahlungen von Vorbezügen sind bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zugelassen.
- <sup>6</sup> Die BVG-Stiftung erhebt eine Gebühr von CHF 150 pro Vorbezug.

## 4a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

### Art. 42 Grundsatz

Die Rechtsfolgen und das Vorgehen bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft richten sich nach Bundesrecht und diesem Vorsorgereglement.

### Art. 42a Vorsorgeausgleich

<sup>1</sup> Die Höhe und Verwendung einer zu übertragenden Austrittsleistung oder eines Rentenanspruchs richtet sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil. Im Einverständnis mit dem berechtigten Ehegatten wird anstelle einer Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vorgenommen.

<sup>2</sup> Sofern nicht die gesamte Austrittsleistung überwiesen werden muss, wird in erster Linie das Guthaben des Zusatzsparkontos verwendet, anschliessend das Sparguthaben der versicherten Person.

<sup>3</sup> Durch Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verpflichtete Versicherte haben unter Vorbehalt von Abs. 4 die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs dem Sparguthaben nach Art. 15 BVG, dem übrigen Sparguthaben und dem Guthaben des Zusatzsparkontos zugeordnet.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

<sup>5</sup> Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Ehescheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, wird der nach Art. 123 ZGB zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- a) Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
- b) Die hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils. Dieser Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung bzw. der Altersrente belastet.
- c) Die Belastung der Altersrente erfolgt durch eine versicherungstechnische Kürzung. Dafür wird der gemäss Buchstabe b) berechneten Betrag mit dem im Zeitpunkt der Ehescheidung geltenden Umwandlungssatz multipliziert. Massgebend ist der gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der BVG-Stiftung berechnete Umwandlungssatz.
- d) Die laufende Altersrente wird gekürzt um die gemäss Buchstabe a) berechnete hypothetische Altersrente und die gemäss Buchstabe c) berechnete versicherungstechnische Kürzung.

<sup>6</sup> Erreicht eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner während des Ehescheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, gilt Abs. 5 sinngemäss.

<sup>7</sup> Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

## 5 Schlussbestimmungen

### Art. 43 Übergangsbestimmungen

Todesfallleistungen werden gemäss dem bisherigen Recht zugesprochen, wenn der Todesfall vor dem 1. Januar 2015 eingetreten ist.

### Art. 44 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement oder das übergeordnete Recht keine zwingende Regelung enthalten, ist die BVG-Stiftung befugt, eine dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

### Art. 45 Massnahmen bei Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung erlässt die BVG-Stiftung ein Massnahmenkonzept zu deren Behebung. Die BVG-Stiftung legt Art, Dauer und Zeitpunkt der konkreten Sanierungsmassnahmen fest. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern, Einlagen aus der Arbeitgeberbeitragsreserve, der Verzicht der Arbeitgeber auf die Verwendung ihrer Arbeitgeberbeitragsreserve.

### Art. 46 Künftige Änderungen

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann das Vorsorgereglement jederzeit ändern, wobei die wohlerworbenen Rechte zu wahren sind.

<sup>2</sup> Die BVG-Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde über die Reglementsänderungen.

### Art. 47 Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen in Art. 73 und 74 BVG.

#### **Art. 48 Massgebender Reglementstext**

<sup>1</sup> Dieses Reglement sowie die Vorsorgepläne wurden in deutscher Sprache erstellt; sie können in andere Sprachen übersetzt werden.

<sup>2</sup> Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

#### **Art. 49 Inkrafttreten**

Das Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.



BVG-Stiftung der SV Group

Memphispark  
Wallisellenstrasse 55  
CH-8600 Dübendorf 1

Telefon: +41 43 814 10 80  
Telefax: +41 43 814 10 95

[info@pksv.ch](mailto:info@pksv.ch)  
[www.pksv.ch](http://www.pksv.ch)

**sv**group